

in diesem Sinne habe ich sie verantwortlich gemacht und insofern besonders sie verantwortlich gemacht. Ich habe dabei ausgeführt: wozu brauchen wir dann juristische Bürgermeister, wenn sie nicht im Stande sind, den klaren Wortlaut der Gesetze zu verstehen und dieselben richtig zu interpretieren? — Wenn ferner der Wittweidaer Stadtrath am Schlusse seiner Zuschrift sich darauf beruft, daß er in Allem gesetzlich gehandelt habe, so ist dieser Punkt genügend durch Das erledigt, was ich heute, wie bereits das vorige Mal, darüber geäußert habe. Die Ansicht des Wittweidaer Stadtraths wird, wie schon hervorgehoben, durch den heutigen Antrag am besten widerlegt. Wenn er aber ebenfalls am Schlusse seiner Erklärung sich darauf beruft, daß die von ihm in Scene gesetzte Maßregel einen ganz außerordentlichen Erfolg gehabt habe, so frage ich, welche moralische Qualification man für einen solchen Erfolg in Anspruch nehmen darf, wenn eben die ganze Maßregel, die getroffen wurde, ungesetzlich ist. Wenn es nur darauf ankam, Maßregeln zu treffen, welche Erfolg erzielen, ja, meine Herren, dann hätte der Wittweidaer Stadtrath genau mit demselben Rechte, mit dem er die jetzige Maßregel ins Werk gesetzt hat, sagen können: „Wer bis da und dahin die Abgabenreste nicht bezahlt hat oder nicht damit beginnt, sie abzuführen, bekommt allwöchentlich 25 aufgezählt.“ Das wäre genau so zulässig gewesen, wie Das, was er jetzt gethan hat.

Ich komme nun, meine Herren, zu Dem, was der Stadtrath von Meerane berichtet hat. Ich hatte im Eingange meiner Rede in der Sitzung vom 21. December erwähnt, daß es namentlich drei städtische Behörden seien, die ich in Bezug auf ihr Verfahren gegen Steuerrestanten und Restanten von Schulgeldern im Auge hätte, und habe darunter auch den Stadtrath von Meerane genannt. Ich habe dann aber im weiteren Verlauf meiner Rede mich vollkommen deutlich und präcis darüber ausgesprochen, wessen ich den Stadtrath von Meerane anklage. Insbesondere habe ich die Verordnung, welche der Stadtrath von Meerane in zahlreichen Exemplaren den bezüglichen Schulgeldrestanten zukommen ließ, hier zum Vortrag gebracht. Nun kommt aber der Stadtrath von Meerane und thut, als ob er diese weitere klare und präcise Auseinandersetzung meinerseits nicht beachtet und nicht bemerkt habe. Er sagt nämlich mit Bezug auf meine allgemein gehaltene Vorbemerkung:

„Soweit hiermit gesagt sein soll, daß auch in Meerane irgendwelche Maßregeln, außer der Zwangsvollstreckung, nicht bloß gegen Restanten von Schulgeld, sondern auch gegen Restanten von Communalanlagen vorgenommen worden seien, beruht die Behauptung auf Unwahrheit.“

Meine Herren! Diese sogenannte Berichtigung des Meeraner Stadtraths ist ein Hieb in die Luft. Der

Stadtrath von Meerane berichtet Etwas, was ich nicht gesagt habe; er wollte augenscheinlich nur berichtigen, um möglichst viele Worte zu machen und damit den Schein für sich zu haben.

Ebenso interessant ist der zweite Punkt dieser sogenannten Berichtigung. Es heißt da:

„Vielmehr wird amtlich constatirt, daß in Meerane überhaupt niemals gegen einen Restanten von Schulgeld oder Communalanlagen im eigentlichen Sinne eine besondere Maßnahme getroffen worden ist.“

Sodann führt er aus, man habe die Schulgeldrestanten, nachdem man für sie die Hälfte des restirenden Schulgeldes aus der Armenkasse bestritten, unter die Armenordnung gestellt. Das ist doch die reine Wortklauberei. Der Stadtrath von Meerane sagt mit echt juristischer Spitzfindigkeit: In dem Momente, wo für jene Leute, die früher Schulgeld restirten, das Schulgeld zur Hälfte auf die Armenkasse genommen wurde, waren sie nicht mehr Schulgeldrestanten, sondern Ortsarme und wurden dementsprechend auf Grund der Armenordnung behandelt, während ich kurz und direct gesagt habe: es handelt sich um Schulgeldrestanten, die auf Grund von § 50 unter die Armenordnung gestellt worden sind. Wenn das „Berichtigungen“ sind, dann, meine Herren, kann in der Kammer kein Mitglied mehr über Vorkommnisse im öffentlichen Leben einen Satz aussprechen, ohne daß bald die Staatsregierung, bald irgend ein Beamter mit ähnlichen Berichtigungen kommen kann.

Es wird ferner in dem Schreiben hervorgehoben:

„Es sind auch keineswegs sämtliche Personen, von welchen das Schulgeld nicht erlangt werden konnte, der Armenordnung unterstellt, sondern die Restantenlisten werden durch eine besondere Deputation sorgfältig geprüft und nur Diejenigen, bei denen die Deputation die Ueberzeugung gewinnt, daß sie das Schulgeld für ihre Kinder sehr wohl, ohne Noth zu leiden, bezahlen könnten, werden nach thatsächlicher Bezahlung der Hälfte des Restes aus der Armenkasse an die Schulcasse der Armenordnung unterstellt.“

Meine Herren! Hier muß ich auf Grund des mir zugegangenen reichen Materials erklären, daß ebenso wenig, wie das vom Stadtrathe in Wittweida Gesagte, auch das vom Stadtrathe in Meerane zutrifft. Ich bestreite entschieden, daß man die osterwähnten Formulare nur Denen zugeschickt habe, die zahlen konnten; aber nicht zahlen wollten. Meine Herren! Ich will hier nur ein Beispiel anführen. Es hat ein Schuhmacher ein solches Formular bekommen und ist damit in die Acht erklärt worden, der wöchentlich durchschnittlich 10 bis 12 Mark verdient; aber von zwei Frauen 24 Kinder hat und das 25. erwartet.

(Heiterkeit.)

Der Mann sagt: ich komme seit Monaten auf keine Kneipe, auch wenn man mir es nicht verböte, weil ich